

Nr. 4. BImSchV		Nr. IED	
KENN	KTXT	KENN	KTXT
1.1EG	Feuerungsanlagen für feste, flüssige u. gasförmige Brennstoffe mit einer FWL ≥ 50 MW	1.1	Verbrennungsanlagen ≥ 50 MW
1.4.1.1EG	Verbrennungsmotoranl. o. Gasturbinen für HEL, DK, Methanol, Ethanol, Pflanzenöle, Klärgas, Biogas, Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentl. Gasversorgung, Wasserstoff o. a. Gase mit einer FWL von 50 MW oder mehr	1.1	Verbrennungsanlagen ≥ 50 MW
1.4.2.1EG	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von anderen als in Nr. 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer FWL von 50 MW oder mehr	1.1	Verbrennungsanlagen ≥ 50 MW
1.11EG	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmehle	1.3	Kokereien
1.14.1EG	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	1.4.a	Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlagen
1.14.2.1EG	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von bituminösem Schiefer mit einem Energieäquivalent von ≥ 20 MW	1.4.b	Vergasung oder Verflüssigung von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
1.14.3.1EG	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung anderer Brennstoffe zur Erzeugung von Generator-, Wasser-, oder Holzgas, mit einer Produktionskapazität an Stoffen, entsprechend einem Energieäquivalent von ≥ 20 MW	1.4.b	Vergasung oder Verflüssigung von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
2.3.1EG	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von ≥ 500 t/d	3.1.a	Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag
2.3.2EG	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 50 t bis < 500 t/d, soweit nicht in Drehrohröfen hergestellt	3.1.a	Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag
2.4.1.1EG	Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von ≥ 50 t/d Branntkalk oder Magnesiumoxid	3.1.b	Herstellung von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag
2.4.1.1EG	Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von ≥ 50 t/d Branntkalk oder Magnesiumoxid	3.1.c	Herstellung von Magnesiumoxid in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag
2.5EG	Anlagen zur Gewinnung von Asbest	3.2	Gewinnung von Asbest oder Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest
2.6EG	Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen	3.2	Gewinnung von Asbest oder Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest
2.8.1EG	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von ≥ 20 t/d	3.3	Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag
2.10.1EG	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von ≥ 75 t/d	3.5	Herst. von keram. Erzeugnissen durch Brennen, u. zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug o. Porzellan mit Produktionskap. über 75 t/d u./o. einer Ofenkap. über 4 m ³ u. Besatzdichte über 300 kg/m ³
2.11.1EG	Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von ≥ 20 t/d	3.4	Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag
3.1EG	Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen	2.1	Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze
3.2.2.1EG	Herstellung oder Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität $\geq 2,5$ t/h	2.2	Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde

3.3EG	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren	2.5.a	Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren
3.4.1EG	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von - 4 t/d oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 t/d oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen	2.5.b	Schmelzen von Nichteisenmet., einschl. Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprod. u. Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit Schmelzkap.von mehr als 4 t/d bei Blei u. Kadmium o. 20 t/d bei allen anderen Metallen
3.6.1.1EG	Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität >= 20 t/h	2.3.a	Verarbeitung von Eisenmetallen durch Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde
3.6.1.1EG	Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität >= 20 t/h	2.c	Verarbeitung von Eisenmetallen
3.7.1EG	Eisen-, Temper-oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von >= 20 t/d	2.4	Betrieb von Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag
3.8.1EG	Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von >= 4 t/d bei Blei und Cadmium oder >= 20 t/d bei sonstigen Nichteisenmetallen	2.5.b	Schmelzen von Nichteisenmet., einschl. Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprod. u. Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit Schmelzkap.von mehr als 4 t/d bei Blei u. Kadmium o. 20 t/d bei allen anderen Metallen
3.9.1.1EG	Aufbringen metallischer Schutzschichten mittels schmelzflüssige Bäder auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von >= 2 t/h Rohgut	2.3.c	Verarbeitung von Eisenmetallen durch Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde
3.9.1.1EG	Aufbringen metallischer Schutzschichten mittels schmelzflüssige Bäder auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von >= 2 t/h Rohgut	2.c	Verarbeitung von Eisenmetallen
3.10.1EG	Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von - 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall-oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren	2.6	Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m3 übersteigt
3.11.1EG	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes >= 50 kJ und die FWL der Wärmebehandlungsöfen >= 20 MW beträgt	2.3.b	Verarbeitung von Eisenmetallen durch Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW
3.11.1EG	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes >= 50 kJ und die FWL der Wärmebehandlungsöfen >= 20 MW beträgt	2.c	Verarbeitung von Eisenmetallen
3.16.1EG	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Produktionskapazität von >= 20 t/h	2.3.a	Verarbeitung von Eisenmetallen durch Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde
3.16.1EG	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Produktionskapazität von >= 20 t/h	2.c	Verarbeitung von Eisenmetallen
4.1.1EG	Industrielle Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)	4.1.a	Herstellung von organischen Chemikalien wie einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)
4.1.2EG	Industrielle Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide	4.1.b	Herstellung von organischen Chemikalien wie sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide
4.1.3EG	Industrielle Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen	4.1.c	Herstellung von organischen Chemikalien wie schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen
4.1.4EG	Industrielle Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate	4.1.d	Herstellung von organischen Chemikalien wie stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate

4.1.5EG	Industrielle Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen	4.1.e	Herstellung von organischen Chemikalien wie phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen
4.1.6EG	Industrielle Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen	4.1.f	Herstellung von organischen Chemikalien wie halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen
4.1.7EG	Industrielle Herstellung von metallorganischen Verbindungen	4.1.g	Herstellung von organischen Chemikalien wie metallorganischen Verbindungen
4.1.8EG	Industrielle Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	4.1.h	Herstellung von organischen Chemikalien wie Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)
4.1.9EG	Industrielle Herstellung von synthetischen Kautschuken	4.1.i	Herstellung von organischen Chemikalien wie synthetischen Kautschuken
4.1.10EG	Industrielle Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel	4.1.j	Herstellung von organischen Chemikalien wie Farbstoffen und Pigmenten
4.1.11EG	Industrielle Herstellung von Tensiden	4.1.k	Herstellung von organischen Chemikalien wie oberflächenaktiven Stoffen und Tensiden
4.1.12EG	Industrielle Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	4.2.a	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen
4.1.13EG	Industrielle Herstellung von Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	4.2.b	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren
4.1.14EG	Industrielle Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	4.2.c	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid
4.1.15EG	Industrielle Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	4.2.d	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat
4.1.16EG	Industrielle Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel	4.2.e	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Nichtmetalle, Metalloxide oder sonstige anorganische Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid
4.1.17EG	Industrielle Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	4.3	Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)
4.1.18EG	Industrielle Herstellung von Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Pesticide	4.4	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden
4.1.19EG	Industrielle Herstellung von Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse	4.5	Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen
4.1.20EG	Industrielle Herstellung von Explosivstoffen	4.6	Herstellung von Explosivstoffen
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.1.a	Herstellung von organischen Chemikalien wie einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.1.b	Herstellung von organischen Chemikalien wie sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.1.c	Herstellung von organischen Chemikalien wie schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.1.d	Herstellung von organischen Chemikalien wie stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.1.e	Herstellung von organischen Chemikalien wie phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.1.f	Herstellung von organischen Chemikalien wie halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen

4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.1.g	Herstellung von organischen Chemikalien wie metallorganischen Verbindungen
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.1.h	Herstellung von organischen Chemikalien wie Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.1.i	Herstellung von organischen Chemikalien wie synthetischen Kautschuken
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.1.j	Herstellung von organischen Chemikalien wie Farbstoffen und Pigmenten
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.1.k	Herstellung von organischen Chemikalien wie oberflächenaktiven Stoffen und Tensiden
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.2.a	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.2.b	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.2.c	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.2.d	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.2.e	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Nichtmetalle, Metalloxide oder sonstige anorganische Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.3	Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.4	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.5	Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.6	Herstellung von Explosivstoffen
4.1.22EG	Industrielle Herstellung von Grundchemikalien, Düngemitteln, PSM, Grundarzneimitteln o. Explosivstoffen im funktionellen Verbund (integrierte chemische Anlagen)	4.5	Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen
4.4.1EG	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien	1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien
4.4.3EG	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Gasraffinerien	1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien
4.7EG	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile	6.8	Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren
5.1.1.1EG	Anl. zur Oberflächenbehandl. einschl. Trocknung mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von ≥ 150 kg/h oder ≥ 200 t/a	6.7	Behandlg.von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen o.Erzeugn.unter Verwend.von org.LM.,insbes.zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen o.Tränken, mit Verbr.kap. > 150 kg/h o. > 200 t/a org. LM

5.3EG	Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzzeugnissen mit Chemikalien, ausgenommen die ausschließliche Bläueschutzbehandlung, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Kubikmetern je Tag	6.10	Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m ³ pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient
6.1EG	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	6.1.a	Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen
6.2.1EG	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von - 20 t oder mehr je Tag	6.1.b	Industrieanlagen zur Herstellung Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag
6.3.1EG	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag	6.1.c	Industrieanlagen zur Herstellung von einer oder mehreren der folgenden Arten von Platten auf Holzbasis mit einer Produktionskapazität von über 600 m ³ pro Tag: Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten
7.1.1.1EG	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 40 000 oder mehr Masthühnerplätzen	6.6.a	Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel
7.1.2.1EG	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen	6.6.a	Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel
7.1.3.1EG	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen	6.6.a	Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel
7.1.4.1EG	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern mit 40 000 oder mehr Truthühnermastplätzen	6.6.a	Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel
7.1.7.1EG	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätzen	6.6.b	Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen mit mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg)
7.1.8.1EG	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis < 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen	6.6.c	Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen mit mehr als 750 Plätzen für Säue
7.1.11.1EG	Gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1	6.6.a	Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel
7.1.11.1EG	Gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1	6.6.b	Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen mit mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg)
7.1.11.1EG	Gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1	6.6.c	Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen mit mehr als 750 Plätzen für Säue
7.2.1EG	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag	6.4.a	Betrieb von Schlachthäusern mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 t Schlachtkörper pro Tag
7.3.1.1EG	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	6.4.b.i	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen
7.3.2.1EG	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionskapazität von - 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	6.4.b.i	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen
7.4.1.1EG	Anlagen zur Herstellung von Fleisch-, Fisch-oder Gemüsekonserven mit einer Produktionskapazität von - tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen, - P t Konserven oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel	6.4.b.i	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen
7.4.1.1EG	Anlagen zur Herstellung von Fleisch-, Fisch-oder Gemüsekonserven mit einer Produktionskapazität von - tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen, - P t Konserven oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel	6.4.b.i	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen

7.4.1.1EG	Anlagen zur Herstellung von Fleisch-, Fisch-oder Gemüsekonserven mit einer Produktionskapazität von - tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen, - P t Konserven oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel	6.4.b.iii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen
7.4.2.1EG	Herst. von Fleisch-, Fisch-oder Gemüsekonserven aus pflanzlichen Rohstoffen mit 300 t Konserven oder mehr jeTag oder 600 t Konserven je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4.b.ii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen
7.5.1EG	Anlagen zum Räuchern von Fleisch-oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität von - 75 t geräucherten Waren oder mehr je Tag	6.4.b.i	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen
7.8.1EG	Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionskapazität je Tag von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr	6.4.b.iii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen
7.9.1EG	Herst. von Futter-oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit nicht durch Nummer 9.11 erfasst, mit 75 t oder mehr Fertigerzeugnissen je Tag	6.4.b.i	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen
7.12.1.1EG	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t oder mehr je Tag	6.5	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag
7.14.1EG	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von 12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	6.3	Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag
7.19.1EG	Herst. von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von 300 t Sauerkraut oder mehr je Tag oder 600 t Sauerkraut oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4.b.ii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen
7.20.1EG	Herst. von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionskapazität von 300 t Darrmalz oder mehr je Tag oder 600 t Braumalz oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4.b.ii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen
7.21EG	Mühlen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr jeTag oder 600 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4.b.ii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen
7.22.1EG	Herst. von Hefe oder Stärkemehlen mit 300 t/d oder mehr Hefe oder Stärkemehlen oder 600 t/d Hefe oder Stärkemehlen, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4.b.ii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen
7.23.1EG	Herst. oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzl. Rohstoffen mit 300 t/d oder mehr oder 600 t/d Fertigerzeugnissen oder mehr, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4.b.ii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen
7.24.1EG	Herst. oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker mit \geq 300 t/d oder 600 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4.b.ii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen
7.27.1EG	Brauereien mit einer Produktionskapazität von \geq 3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag oder 6 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4.b.ii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen

7.28.1.1EG	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P t Speisewürzen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel	6.4.b.iii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen
7.28.1.1EG	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P t Speisewürzen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel	6.4.b.i	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen
7.28.2.1EG	Herst. von Speisewürzen aus rein pflanzl. Rohstoffen mit 300 t Speisewürzen oder mehr je Tag oder 600 t Speisewürzen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4.b.ii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen
7.29.1EG	Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit ≥ 300 t/d geröstetem Kaffee oder ≥ 600 t/d geröstetem Kaffee, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4.b.ii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen
7.30.1EG	Rösten von Kaffee -Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit ≥ 300 t/d Erzeugnissen oder ≥ 600 t/d geröstetem Kaffee, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4.b.ii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen
7.31.1.1EG	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von P t oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen	6.4.b.i	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen
7.31.1.1EG	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von P t oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen	6.4.b.iii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen
7.31.1.2EG	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit ≥ 300 t/d bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder ≥ 600 t/d, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	6.4.b.ii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen
7.32.1EG	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t oder mehr Milch je Tag	6.4.c	ausschließliche Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)
7.34.1EG	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffe, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzl. Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von $\geq P$ t/d Fertigerzeugnissen gemäß Mischungsregel	6.4.b.i	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen
7.34.1EG	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffe, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzl. Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von $\geq P$ t/d Fertigerzeugnissen gemäß Mischungsregel	6.4.b.iii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen
7.34.2EG	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	6.4.b.ii	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen
8.1.1.1EG	Beseitigung o. Verwertung v. Abfällen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit ≥ 10 t/d gefährlichen Abfällen	5.1.d	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag durch Rekonditionierung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten

8.1.1.1EG	Beseitigung o. Verwertung v. Abfällen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit ≥ 10 t/d gefährlichen Abfällen	5.1.e	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag durch Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln
8.1.1.1EG	Beseitigung o. Verwertung v. Abfällen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit ≥ 10 t/d gefährlichen Abfällen	5.1.g	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag durch Regenerierung von Säuren oder Basen
8.1.1.1EG	Beseitigung o. Verwertung v. Abfällen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit ≥ 10 t/d gefährlichen Abfällen	5.1.h	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag durch Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen
8.1.1.1EG	Beseitigung o. Verwertung v. Abfällen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit ≥ 10 t/d gefährlichen Abfällen	5.1.i	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag durch Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
8.1.1.1EG	Beseitigung o. Verwertung v. Abfällen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit ≥ 10 t/d gefährlichen Abfällen	5.1.j	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag durch Wiederaufbereitung von Öl oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
8.1.1.1EG	Beseitigung o. Verwertung v. Abfällen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit ≥ 10 t/d gefährlichen Abfällen	5.2.b	Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag
8.1.1.3EG	Beseitigung o. Verwertung v. Abfällen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit ≥ 3 t/h nicht gefährliche Abfälle	5.2.a	Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde
8.1.2.1EG	Beseitigung o. Verwertung v. Abfällen durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in Verbrennungsmotoranlage mit einer FWL von ≥ 50 MW	1.1	Verbrennungsanlagen ≥ 50 MW
8.2.1EG	Feuerungsanl. f. lack. o. beschicht. Holz o. Spanplatten ohne Holzschutzmittel, halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle, mit einer FWL von ≥ 50 MW oder mehr	1.1	Verbrennungsanlagen ≥ 50 MW
8.5.1EG	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit ≥ 75 t/d Einsatzstoffe	5.3.b.i	Verwertung oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag durch biologische Behandlung
8.6.1.1EG	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ≥ 10 t/d	5.1.a	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag durch biologische Behandlung
8.6.2.1EG	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ≥ 50 t/d	5.3.a.i	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle durch biologische Behandlung
8.6.2.1EG	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ≥ 50 t/d	5.3.b.i	Verwertung oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag durch biologische Behandlung
8.6.3.1EG	Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von ≥ 100 t/d	5.3.b.i	Verwertung oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag durch biologische Behandlung

8.7.1.1EG	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von ≥ 10 t/d	5.1.a	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag durch biologische Behandlung
8.7.1.1EG	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von ≥ 10 t/d	5.1.b	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag durch physikalisch-chemische Behandlung
8.7.2.1EG	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei nicht gefährlichen Abfällen von ≥ 50 t/d	5.3.a.i	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle durch biologische Behandlung
8.7.2.1EG	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei nicht gefährlichen Abfällen von ≥ 50 t/d	5.3.b.i	Verwertung oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag durch biologische Behandlung
8.8.1.1EG	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität von ≥ 10 t/d	5.1.b	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag durch physikalisch-chemische Behandlung
8.8.2.1EG	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ≥ 50 t/d	5.3.a.ii	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag durch physikalisch-chemische Behandlung
8.9.1.1EG	Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ≥ 50 t/d	5.3.a.v	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag durch Behandlung von metallischen Abfällen unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen in Schredderanlagen
8.9.1.1EG	Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ≥ 50 t/d	5.3.b.iv	Verwertung - o. Kombination aus Verwertg. u. Beseitg. - von nichtgef. Abfällen mit Kap. > 75 t/d durch Behandlung von metall. Abfällen - unter Einschluss von Elektro- u. Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen u. ihren Bestandteilen - in Schreddern
8.10.1.1EG	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von ≥ 10 t/d	5.1.b	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag durch physikalisch-chemische Behandlung
8.10.2.1EG	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von ≥ 50 t/d	5.3.a.ii	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag durch physikalisch-chemische Behandlung
8.10.2.1EG	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von ≥ 50 t/d	5.3.a.iii	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag durch Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung
8.10.2.1EG	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von ≥ 50 t/d	5.3.a.iv	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag durch Behandlung von Schlacken und Asche
8.10.2.1EG	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von ≥ 50 t/d	5.3.b.ii	Verwertung oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag durch Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung

8.10.2.1EG	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von ≥ 50 t/d	5.3.b.iii	Verwertung oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag durch Behandlung von Schlacken und Asche
8.11.1.1EG	Anlagen zur Behandlung (Details s. Langtext) von gefährlichen Abfällen Vermengung/Vermischung , außer Anlagen nach Nr 8.1 und 8.8, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ≥ 10 t/d	5.1.c	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag durch Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten
8.12.1.1EG	Zeitweilige Lagerung von Abfällen und Schlämme, außer bis zum Einsammeln auf dem Entstehungsgelände und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von ≥ 50 t	5.5	Zeitweil.Lagerg.von gef. Abf., d. nicht unter Nr. 5.4 fallen, bis Durchführg. einer d. in den Nrn. 5.1, 5.2, 5.4 u. 5.6 aufgeführten Tätigk. mit Gesamtkap. > 50 t, mit Ausnahme d.zeitweil.Lagerg.- bis Sammlg.- auf Gelände, wo Abf. erzeugt worden sind
8.14.1EG	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von ≥ 50 t, soweit die Lagerung untertägig erfolgt	5.6	Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t
8.14.2.1EG	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von ≥ 10 t/d oder einer Gesamtlagerkapazität von $\geq 25\ 000$ t für andere Abfälle als Inertabfälle	5.5	Zeitweil.Lagerg.von gef. Abf., d. nicht unter Nr. 5.4 fallen, bis Durchführg. einer d. in den Nrn. 5.1, 5.2, 5.4 u. 5.6 aufgeführten Tätigk. mit Gesamtkap. > 50 t, mit Ausnahme d.zeitweil.Lagerg.- bis Sammlg.- auf Gelände, wo Abf. erzeugt worden sind
10.4EG	Eigenständig betriebene Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftiger Anlagen, soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet	6.9	Abscheidung von CO ₂ -Strömen aus Anlagen, die unter diese Richtlinie fallen, zur geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG
10.10.1EG	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von ≥ 10 t/d Fasern oder Textilien	6.2	Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder Färben von Textilfasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag
7.8.1EG	Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionskapazität je Tag von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr	6.4.b.i	Herstellung v. Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen